

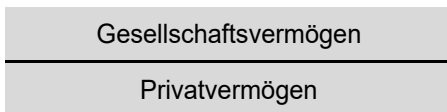
FlexCo steht kurz für Flexible Company. Es handelt sich dabei um eine moderne Form der Kapitalgesellschaft, die insbesondere für Start-ups attraktive Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, aber auch für mittelständische Unternehmen Vorteile gegenüber der GmbH bietet, zB bei Nachfolgethemen, Expansion, Finanzierung, Mitarbeiterbeteiligung etc. Kurzum, die GmbH bietet faktisch keine Vorteile gegenüber der FlexCo – lediglich der Rechtsformzusatz ist noch etwas gewöhnungsbedürftig.

1.1 Wo lässt sich die FlexCo einordnen?

Die FlexCo ist eine Kapitalgesellschaft, somit eine eigenständige juristische Person. Als solche besitzt sie Rechtsfähigkeit und kann Träger von Rechten und Pflichten sein. Da eine Gesellschaft an sich nicht handlungsfähig ist, erfolgt die Vertretung durch ihre Organe (*vgl Kap 3*), denen das Handeln im Namen der Gesellschaft zuzurechnen ist.

Der Vorteil von Kapitalgesellschaften gegenüber Personengesellschaften ist die **Haftungsprivilegierung**. Diese bedeutet eine Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen.

Um diese Haftungsprivilegierung zu ermöglichen, herrscht in Kapitalgesellschaften ein strenges **Trennungsprinzip**. Das heißt, dass das Gesellschaftsvermögen vom Privatvermögen der Gesellschafter strikt zu trennen ist. Dadurch können Gläubiger der Gesellschaft geschützt und das Vertrauen in potenzielle Geschäftspartner gestärkt werden.



Zur Durchsetzung des Trennungsprinzips kennt das Recht verschiedene Schutzmechanismen:

Im Rahmen der **Kapitalaufbringung** wird sichergestellt, dass der Gesellschaft von Beginn an ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Die strengen Regeln der **Kapitalerhaltung** hingegen sollen den Abfluss des Gesellschaftsvermögens hin zu den Gesellschaftern verhindern.

1.2 Was ist der Unterschied zur GmbH?

Die FlexCo ist der GmbH grundsätzlich ähnlich. Das erkennt man schon daran, dass für sie subsidiär die Regelungen über die GmbH gelten. Diese wurden allerdings an entscheidenden Stellen modifiziert, um typischen Anforderungen innovativer Start-ups sowie generell moderner Unternehmen besser zu entsprechen.

Die FlexCo stellt damit eine sinnvolle Erweiterung des Angebots an Gesellschaftsformen dar. Sie reiht sich neben der GmbH und der AG als dritte Form der Kapitalgesellschaften ein. Wesentliche Elemente von GmbH und AG werden durch die FlexCo vereint und um originäre Regelungen ergänzt.

I HINWEIS

Die größten Neuerungen, die die FlexCo bringt, betreffen:

- die Höhe der Stammeinlagen
- die Teilbarkeit von Anteilen
- das Split-Voting
- die Möglichkeit, Stückanteile vorzusehen
- die Anteilsübertragung
- die Unternehmenswert-Anteile
- Steuerrechtliche Aspekte rund um die Start-up-Beteiligung

1.3 Für wen eignet sich eine FlexCo?

Die FlexCo ist die ideale Gesellschaftsform für innovative **Unternehmen**, die nach Möglichkeiten suchen, Mitarbeiter zu beteiligen oder Kapitalgeber mit eingeschränktem Mitspracherecht am wirtschaftlichen Erfolg partizipieren lassen möchten.

3.1 Geschäftsführer

3.1.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist das Handeln, das der Verfolgung des Unternehmenszwecks dient. Die Geschäftsführung betrifft demnach primär das Innenverhältnis.

Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Der Gesellschaftsvertrag kann aber auch Einzelgeschäftsführung vorsehen. In diesem Fall kann bzw sollte mittels Gesellschafterbeschluss auch eine Ressortverteilung vorgesehen werden.

BEISPIEL:

Der Gesellschaftsvertrag der X-GmbH sieht vor, dass die Generalversammlung den Geschäftsführern Einzelgeschäftsführungsbefugnis einräumen kann. Die Gesellschafter bestellen die Geschäftsführer: A, B und C. Gleichzeitig beschließen sie eine Geschäftsordnung, die A für Produktion, B für Marketing and Sales und C für Rechnungswesen, Personal und Legal/Tax für zuständig erklärt.

Die GO ist jedoch nicht nur auf die Regelung der Ressortverteilung beschränkt, sondern stellt das gesamte Rahmenwerk für die Geschäftsführung dar und umfasst insbesondere Abstimmungsmehrheiten und eine Auflistung von Maßnahmen/Rechtsgeschäften, die vorab einer Genehmigung durch die Generalversammlung oder den Aufsichtsrat bedürfen.

ACHTUNG

Bestimmte Pflichten müssen zwingend von allen Geschäftsführern erfüllt werden. Insbesondere etwa die

- Etablierung eines Rechnungswesens und internen Kontrollsystems;

4.1.1 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Die Mitgliedschaft an einer FlexCo ist mit einer Reihe von Rechten und Pflichten verbunden.

Von besonderem Interesse sind zwei Dinge: Zum einen ist das die Frage, was man von der Beteiligung hat. Neben einem Mitspracherecht ist das das Recht auf Gewinnbeteiligung und Beteiligung am Liquidationserlös.

Die andere Frage ist, wofür man haftet: Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften die Gesellschafter grundsätzlich nicht (Trennungsprinzip, *vgl Pkt 1.1*). In gewissen Fällen kann es aber zu einem Durchgriff der Haftung auf die Vermögenssphäre der Gesellschafter kommen, dies ist bspw dann der Fall, wenn die Gesellschaft in Hinblick auf ihre Tätigkeit qualifiziert unterkapitalisiert ist. Aber auch die Vermischung von Gesellschafter- und Gesellschaftsvermögen spielt in der Praxis häufig eine Rolle (insbesondere bei Einpersonengesellschaften).

I HINWEIS

Wichtige **Rechte** sind:

- Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung
- Antragsrecht
- Stimmrecht
- Anfechtungsrecht
- umfassende Informationsrechte
- Recht auf Gewinnbeteiligung
- Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös
- uU Recht auf Barabfindung

Die wichtigsten **Pflichten** sind hingegen:

- Pflicht zur Leistung der übernommenen Stammeinlage (*vgl Pkt 2.2.1.3*)
- Treuepflicht (gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern)
- Gleichbehandlungsgrundsatz

5.3 Anteilklassen

Neben der Möglichkeit, verschiedene Klassen von Geschäftsanteilen zu gestalten, bietet die FlexCo auch die Möglichkeit, unterschiedliche UWA-Klassen zu bilden. Damit wird eine privatautonome Ausgestaltung von Rechten und Pflichten im Gesellschaftsvertrag möglich.

Bei Stückanteilen (vgl. Pkt 4.2.2) kann ein Gesellschafter der FlexCo gleichzeitig Stückanteile verschiedener Gattungen halten, und zwar sowohl von regulären Geschäftsanteils-Gattungen als auch UWA-Gattungen.

5.4 Unternehmenswert-Beteiligte

UWB haben einen Anspruch auf anteilmäßigen Bilanzgewinn und Liquidationserlös. Sie sind somit unmittelbar am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft beteiligt. Dieser Anspruch ist grundsätzlich zwingend. Er kann nur dann im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden, wenn dies auch für die Gründungsgesellschafter geschieht. Nach dem gesetzlichen Default verteilen sich Bilanzgewinn und Liquidationserlös nach dem Verhältnis der Stammeinlagen. Vertraglich kann jedoch grundsätzlich jede beliebige Verteilungsquote vorgesehen werden, solange der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird bzw. nur nach sachlichen Kriterien Differenzierungen vorgenommen werden.

BEISPIEL:

- Die Gründungsgesellschafter bauen das Unternehmen auf und reinvestieren über Jahre den Großteil der Gewinne.
- Nach zwei Jahren beteiligen sie Mitarbeiter durch UWA.
- Um frisches Kapital zu erhalten, geben sie nach weiteren drei Jahren UWA an Investoren aus.

Es wäre unsachlich, wenn die neuen Investoren zwingend gleich behandelt werden müssten wie die vorherigen UWA oder die Gründungsgesellschafter selbst.

Kap 6**Die FlexCo im Steuerrecht****6.1 Gewinn – KÖSt und KEST**

Die Gewinne der FlexCo unterliegen der Körperschaftsteuer (KÖSt). Der KÖSt-Steuersatz beträgt 23% (Stand 2024). Erfolgt eine Ausschüttung an natürliche Personen, dann unterliegt diese Ausschüttung zusätzlich der Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer (KESt). Die KESt beträgt 27,5% (Stand 2024). Das bedeutet im Ergebnis eine Steuerbelastung bei Ausschüttung von insgesamt 44,18%.

BEISPIEL:

Gewinn	€ 10.000
KÖSt (23%)	€ – 2.300
Gewinn nach KÖSt	€ 7.700
KESt (27,5%)	€ – 2.118
Ausschüttung nach Steuern	€ 5.582

**TIPP**

Grundsätzlich besteht in allen Fällen der Endbesteuerung die Möglichkeit, einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer zu stellen. Dies empfiehlt sich in Fällen, in denen der durchschnittliche Einkommensteuersatz des Gesellschafters niedriger als 27,5% ist.

6.1.1 Mindest-KÖSt

Werden keine oder verschwindend geringe Gewinne erzielt, ist eine mindestkapitalabhängige Mindestkörperschaftsteuer zu leisten. Diese beträgt bei der FlexCo € 500,-- (Stand 2024).

6.2 Mitarbeiterbeteiligungen im Steuerrecht

Grundsätzlich stellt die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Beteiligungen an einen Arbeitnehmer einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar. Dies hat